

Anlage 2

Entwurf

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel**

vom 30.06.2021

(Ratsbeschluss 30.06.2021/ Veröff. Internet xx.xx.xxxx)

- in Kraft getreten am 01.08.2021 -

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel
vom 30.06.2021**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Stadt Wolfenbüttel unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel vom 30.06.2021 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Einweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Dabei haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörigen sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Personen gesamtschuldnerisch.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzungsfläche (Wohn- und Funktionsräume) der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die monatliche Gebühr einschließlich aller Nebenkosten beträgt für die Unterkünfte Salzdhahmer Str. 124 und Fritz-Fischer-Str. 3 jeweils 8,32 € je m² Nutzungsfläche.
- (3) Werden von der Stadt Wolfenbüttel sonstige Unterkünfte von Dritten für die Unterbringung von Obdachlosen im Sinne des § 1 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wolfenbüttel angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich aller Nebenkosten auf die eingewiesenen Personen umzulegen.

**§ 4
Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem

Ablauf des Tages, an dem sowohl der Auszug und die vollständige Räumung als auch die Rückgabe der Schlüssel an die Stadt Wolfenbüttel erfolgt sind.

- (2) Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der tatsächlichen Nutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus spätestens bis zum fünften Werktag jeden Monats zu entrichten.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit der Benutzerin/des Benutzers entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (4) Die festgesetzten Gebühren sind kommunale Abgaben nach § 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten/Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Obdachlosenheim Salzdhulmer Str. 124 vom 20.06.2001 außer Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den xx.xx.xxxx

Pink